

Schweizerische Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

² Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbusse bis zu fünftausend Deutsche Mark und, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbusse bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

Elfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
«4. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, sofern sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder selbständig handeln, weil Gefahr im Verzuge ist oder nach den Umständen von ihnen angenommen werden kann,
b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,
c) Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen des Bundesluftschutzverbandes und der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz.»
2. Im § 627 Abs. 1 wird hinter den Worten «die nicht für seine Rechnung gehen», eingefügt: «für den Luftschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst».
3. Nach § 628 wird folgende Vorschrift als § 628 a eingefügt:

«628 a

Die Gemeinde ist Träger der Versicherung für den Luftschutzdienst im örtlichen Alarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst.»

4. § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
«³ Bei Unglücksfällen in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, des öffentlichen zivilen Luftschutzes und des Technischen Hilfswerkes gilt Absatz 2 entsprechend.»

§ 36

Rechtsnachfolge des Bundesluftschutzverbandes

Mit der Auflösung des eingetragenen Vereins «Bundesluftschutzverband» wird die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts «Bundesluftschutzverband» ohne Liquidation dessen Rechtsnachfolger.

§ 37

Berlinklausel

¹ Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Massgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes.

² Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von §§ 13 und 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes zu bestimmen.

³ Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Land Berlin auf Grund dieses Gesetzes werden zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wirksam, in dem das Gesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

§ 38

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, deren Inkrafttreten durch besonderes Gesetz bis 1. Januar 1959 bestimmt wird.

SCHWEIZERISCHE LUFTSCHUTZ-OFFIZIERS-GESELLSCHAFT

Nachtorientierungslauf der Schweiz. Ls.-Offiziers-Gesellschaft

am 27./28. September 1958 in St. Gallen

Die LOG der Ostschweiz führt am 27./28. September 1958 einen Nacht-Orientierungslauf durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Of., Uof. und Sdt. der Ls. Trp.

Die Strecke weist 10 km Horizontaldistanz, 330 m Höhendifferenz und 260 m Gefälle auf.

Die Patrouillen müssen sich zusammensetzen aus einem Patrouillenchef (Of. oder Uof.) und 2 bis 3 Of., Uof. oder Sdt.

Das Programm umfasst die Verwendung von Karte und Kompass, das Schiessen mit dem Karabiner oder mit der Pistole, Prüfungsfragen, Pi- und Feu-Dienst, Distanzenschätzen und HG-Werfen.

Die zeitliche Beanspruchung erstreckt sich vom 27. September 1958, 1800 (Kaserne St. Gallen), bis 28. September 1958, zirka 1000. Die Idealzeit wird mit 2:15 angegeben.

Das Startgeld beträgt Fr. 10.— pro Mann; inbegriffen sind Unterkunft, Verpflegung nach dem Lauf sowie die Organisationskosten.

Für Teilnehmer, die nicht privat hinreichend versichert sind oder welche im MD stehen, wird durch die Wettkampfleitung eine Kollektivversicherung abgeschlossen (Prämie Fr. 1.50).

Als Auszeichnung werden abgegeben ein Wanderpreis der SLOG für die beste Patrouille, ein Wanderpreis der LOG Ostschweiz für die zweite Patrouille;

alle Teilnehmer erhalten einen kleinen Anerkennungspreis.

Die Anmeldung ist schriftlich bis spätestens am 10. August 1958 zu senden an Hptm. Bärlocher Josef, Vonwylstrasse 23, St. Gallen.

Mit der Anmeldung sind das Startgeld und allfälliges Prämien-geld für die Versicherung auf Postcheckkonto IX 9806 einzubezahlen.

Die Kp. Kdt. werden gebeten, das Startgeld und das Prämien-geld für die Wettkämpfer aus der Truppenkasse zu bezahlen.

Course d'orientation de nuit organisée par la Société suisse des officiers PA

La SSOPA de la Suisse orientale organise le 27/28 septembre 1958 une course d'orientation de nuit. Tous les officiers, sous-officiers et soldats de la troupe PA y sont admis.

Le parcours comprendra

- a) distance horizontale de 10 km;
- b) différence d'altitude 330 m;
- c) pente 260 m.

Les patrouilles se composent d'un chef de patrouille (officier ou sous-officier) et de 2—3 officiers, sous-officiers ou soldats.

Le programme de la course comprend les disciplines suivantes:

- emploi de la carte et de la boussole;
- tir avec la carabine ou le pistolet (distance 50 m);
- épreuves écrites concernant le service du pionnier et du pompier (demandes simples);
- évaluations de distances;
- lancement de grenades.

Lieu de rendez-vous sera la caserne de Saint-Gall, le 27 septembre 1958 à 1800 h. Le temps idéal du parcours est de 2:15 h. Le classement sera publié dimanche, le 28 septembre 1958, 1000 h. env.

La prime de départ s'élève à 10 francs par participant (y compris logis, subsistance après le parcours et les frais d'organisation).

Pour les participants qui ne sont pas suffisamment assurés à titre privé ou qui à ce temps sont au service militaire une assurance collective sera faite par l'administration du concours. La prime par participant est de 1 fr. 50. Elle est payable en même temps que la prime de départ.

Comme distinctions seront remises:

- a) un challenge de la SSOPA à la première patrouille;
- b) un challenge de la SSOPA de la Suisse orientale à la seconde patrouille;
- c) tous les participants recevront un prix de reconnaissance.

L'inscription de la patrouille doit être adressée par écrit jusqu'au 10 août au plus tard à Hptm. Bärlocher, Vonwylstrasse 23, St-Gall. En même temps que l'inscription le versement de la prime de départ pour la patrouille et la prime d'assurance est désiré sur compte de chèques postaux.

Les commandants sont priés de bien vouloir payer la prime de départ pour les patrouilles et la prime d'assurance pour les concurrents de la caisse de troupe.

Generalversammlung des Verbandes der Ls. Truppen der Nordwestschweiz

Unter dem Vorsitz von Herrn Hptm. W. Pfefferli fand Samstag, 17. Mai 1958, in der Aula des Berufsschulhauses in Solothurn die diesjährige Generalversammlung statt.

Pünktlich um 15.15 Uhr konnte der Präsident eine stattliche Anzahl Mitglieder sowie Herrn Hptm. Lüscher als Vertreter der Aargauischen Offiziersgesellschaft begrüßen. Er gab seiner Freude Ausdruck, dass besonders die Unteroffiziere so zahlreich der Einladung gefolgt sind. Nach einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Verbandes leitete er auf die statutarischen Traktanden über. In seinem Bericht musste der Präsident feststellen, dass die Anlässe des vergangenen Verbandsjahres leider nur mässig besucht waren. Er erwartet mit der Neuwerbung von Mitgliedern auch eine Belebung des Verbandsbetriebes. Ueber

die einzelnen Anlässe wurde jeweils im «Protar» Bericht erstattet.

Die Jahresrechnung pro 1957 und das Budget pro 1958 passierten diskussionslos. Der Vorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung mit Herrn Hptm. Pfefferli als Präsident einstimmig bestätigt. Ebenfalls einstimmig wurde eine kleine Statutenrevision betreffend Einladung zur Generalversammlung beschlossen.

Das vom Vorstand ausgearbeitete Arbeitsprogramm wurde ebenfalls ohne Aenderung genehmigt. Es umfasst folgende Anlässe:

1. Am 28. Juni 1958: Praktischer Kartenlese- und Kompasskurs;
2. im September: Karabiner- und Pistolenschüssen;